

WISSENSWERTES ZUR HEIMUNTERBRINGUNG

SOZIALHILFEVERBAND ST. VEIT/GLAN – 04212 2293 900

**Bezirksaltenheime St. Salvator, Bezirksaltenheim St. Veit - Haus Sonnhang,
Tagesstätte St. Veit**

FIXAUFNAHME:

Eine betagte Person will aus persönlichen Gründen in ein Heim, kann sich das Grundentgelt für einen Heimplatz aber nicht leisten. Was ist zu tun?

Grundsätzlich kann derzeit jeder Bürger ab einer Pflegestufe 4 in ein Heim eintreten. Unter der Pflegestufe 4 benötigt man eine Genehmigung durch die Landesregierung (Antrag stellt der Sozialarbeiter im Krankenhaus, die Heimverwaltung, das Pflege- und Gesundheitsservice bei der Bezirkshauptmannschaft, die PflegekoordinatorIn des Bezirks, die MitarbeiterIn Ihres Gemeindeamtes). Kann sich ein Bewohner die Heimkosten durch Eigenpension(en) nicht leisten, gibt es laut dem Kärntner Mindestsicherungsgesetz und dem Kärntner Sozialhilfegesetz die Möglichkeit der Zuzahlung durch das Land.

Mit welchen Kosten hat ein Heimbewohner zu rechnen?

Reichen die Eigenmittel nicht aus, so kommt es bis dato zu einer Zuzahlung durch das Land Kärnten und daher zu einer Pensionsteilung. 80% der Pension ergehen an das Land Kärnten und 20% der Pension (gesetzliches Taschengeld) und die Sonderzahlungen verbleiben dem Heimbewohner.

Fallbeispiel bei Zuzahlung des Landes zum Heimplatz:

Jemand hat 1000 Euro Pension, bezieht Pflegegeld der Stufe 4 und möchte in ein Heim.

Der HeimbewohnerIn verbleiben monatlich 20 Prozent der Pension (200 Euro) und die Sonderzahlungen (Zuzahlung des Landes Kärnten erfolgt nach Prüfung der Vermögenslage):

Kosten – Sockelbetrag (hier frei definiert) z.B.:	€ 2.500,-- + das Pflegegeld der Stufe 4
Land Kärnten zahlt:	€ 1.700,--
BewohnerIn zahlt:	€ 800,-- + das Pflegegeld der Stufe 4

Wie hoch ist die Vermögensgrenze – wie viel darf man auf Sparbüchern oder als Vermögenswerte behalten?

Der Regress wurde mit 01.01.2018 aufgehoben.

Müssen Angehörige zum Pflegeplatz dazu zahlen, wenn man ihn sich selbst nicht leisten kann?

Derzeit besteht keine Zuzahlungspflicht, außer es sind solche Verpflichtungen im Übergabevertrag geregelt.

ÜBERGANGSPFLEGE (max. 28 Tage im Jahr – direkt vom KH heraus)

Folgende Unterlagen sind beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 5 – Gesundheit und Pflege, Unterabteilung Pflegewesen, einzureichen:

- ausgefüllter Antrag auf Förderung der Übergangspflege (Sozialarbeiter Krankenhaus)
- Bestätigung, dass die pflegebedürftige Person mangels adäquater pflegerischer Versorgung noch nicht nach Hause entlassen werden kann (Indikationsliste, sonstige geeignete Unterlagen des Entlassungsmanagements der Krankenanstalten oder des pflegfachlichen Casemanagements der Abteilung 5-Gesundheit und Pflege).

Als Eigenleistung für die Inanspruchnahme der Übergangspflege hat der Pflegebedürftige bzw. dessen gesetzlicher, vertraglicher oder gerichtlich bestellter Vertreter (Vorsorgebevollmächtigter/Erwachsenenvertreter) 1/30 des monatlichen Pflegegeldes an das Land Kärnten als Kostenbeitrag für jeden Tag der Übergangspflege zu bezahlen. Dieser wird vom Heimbetreiber vereinnahmt.

Übergangspflege wird vom Land Kärnten vergeben werden (Abteilung 5, Case Management, Tel.: 0463 536).

KURZZEITPFLEGE (max. 28 Tage im Jahr; mind. Pflegestufe 3, seit 1 halben Jahr)

Zur Entlastung pflegender Angehöriger; max. 28 Tage, geteilt auf mehrere Einheiten möglich. Eigenleistung ist das jeweilige tägliche Pflegegeld / Tag des Kurzzeitpflegeaufenthaltes.

KZP wird vom Land Kärnten vergeben werden (Herr Huber, Abt. 5, Tel.: 0463 536).